

vorgeht, eine Gaugraffschaft, die in sieben Untergaue (Zenten), welche ursprünglich aus je 12 Dorfschaften (Marken, Feldgemarkungen) bestanden, zerfiel. — Sie war zur Zeit der Franken dicht bevölkert und gut bebaut. Wenn die Sprache die fränkische war, aber Anklänge an die schwäbische und gotische besaß, so darf dies als ein Beweis gelten, daß Bauern anderer Stämme sich hier angesiedelt und mit den ursprünglichen Bewohnern vermischt haben.

Der Gaugraf, dessen Amtssitz Roßbach v. d. h. war, hatte den Landsturm aufzubieten, die königlichen oder herzoglichen Güter zu verwalten und Gericht abzuhalten oder abhalten zu lassen. Aus einigen Herrngütern bezog er den Unterhalt, und ferner erhielt er aus den einzelnen Haushaltungen von Rechts wegen Abgaben in Form von Hühnern oder Hafer, bzw. in Leistung von Fuhrn.

Wenn anfangs die deutschen Könige die Gaugraffschaft der Wetterau besetzten, so übten dieses Recht später die Herzöge der Rheinfranken, bzw. die Pfalzgrafen im Auftrage des Königs aus.

Unter einer Linde auf der Malsstätte hielt der Gaugraf, unterstützt von den Zentgrafen, Gericht über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse ab. Geringfügigere Rechtsfachen dagegen wurden von der Dorfgemeinde in besonderen Gerichten, an deren Spitze der gewählte Dorfgraf stand, erledigt.

Ein Dorf entstand dadurch, daß mehrere Bauerngehöfte geschlossen neben einander gestellt wurden. Es war mit einem Graben oder mit einem Zaun umgeben, um vor wilden Tieren und Diebsgesellen sicher zu sein. Innerhalb dieser Hege genoß der Verfolgte Schutz; es durfte keine Blutrache an ihm genommen werden. Außerhalb des Zaunes lag das Ackerland, das in drei (selten in vier) Fluren für Winter-, Sommerfrucht und Brachland zerfiel und in Morgen eingeteilt wurde. Dreißig solcher bildeten eine Hufe. Nach und nach erwarben die Dorfbewohner eigenes Land. Ein anderer Teil, der Gesamteigentum blieb, wurde in einzelnen Stücken an die eigentumslosen Leute verliehen. Die Wiesen gehörten einer oder auch mehreren Gemeinden zugleich. Der Wald war der Zent, einzelne Teile fielen auch dem Landesherrn zu. Der freie Bauer erhielt sein Bau- und Brennholz. Die Nachbargemeinden durften ihr Vieh auf abgeerntete Äcker und in Wälder treiben. Der größte Teil der Wetterauer Bevölkerung gehörte zum Stande der Freien.

Reichere Wetterauer Gutsbesitzer verliehen einen Teil ihrer Ländereien gegen Zinsabgabe (Frucht, Geld) an die sogenannten Zinsbauern, Hofs-

Frankfurt, Weylar und Gelnhausen zum „Wettergan“ („Wetterauer Städtebund“!). Das einheitliche Gefüge des Wettergaues wurde übrigens durch umfangreiche Schenkungen an die Kirche seit Karl dem Großen († 814) und durch das Erblichwerden der Lehen seit Konrad II. († 1039) vielfach zerstückelt. —